**Zeitschrift:** Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

**Band:** 79 (2008)

Heft: 4

Artikel: Kommentar : Selbstbestimmungsrecht höher gewichten als Kostenfrage

: ein Recht auf Selbstbestimmung auch für Menschen mit einer

Behinderung

Autor: Piller, Otto

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-803623

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kommentar: Selbstbestimmungsrecht höher gewichten als Kostenfrage

# Ein Recht auf Selbstbestimmung auch für Menschen mit einer Behinderung

Otto Piller



Die Schweiz kann heute als guter Sozialstaat bezeichnet werden. Das Fundament bilden die Sozialversicherungen, die allerdings relativ spät geschaffen wurden. So wurde bei uns erst 1948 die AHV eingeführt, und unsere behinderten Mitmenschen mussten bis 1960 auf eine leistungsfä-

hige Invalidenversicherung warten. Mit der Schaffung der IV wollte man erreichen, dass Menschen mit einer Behinderung durch berufliche Eingliederungsmassnahmen oder Geldleistungen eine Existenzgrundlage haben. Grundsätzlich besteht der gesetzliche Auftrag, dass Personen mit einer Behinderung möglichst beruflich eingegliedert werden sollen, dies nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Ist eine Eingliederung nicht oder nur teilweise möglich, muss die IV den Behinderungsgrad bestimmen, der auch massgebend für die Bestimmung der IV-Rente ist. Weiter gilt es den Assistenzbedarf zu bestimmen, den Personen mit Behinderungen zum Teil nötig haben. Die IV wurde so mit dem Ziel konzipiert, nur die wirtschaftlichen Folgen einer Behinderung abzusichern. Die Finanzierung von Massnahmen zur Gleichstellung und Gleichberechtigung von behinderten und nicht behinderten Menschen stand bei der Schaffung dieses wichtigen Sozialwerks nicht zur Diskussion.

## Umdenken bei der IV

Zweifellos stieg mit der Einführung der IV die Lebensqualität der Menschen mit einer Behinderung in unserem Land gewaltig an. Sie mussten allerdings im alltäglichen Leben trotzdem immer wieder Diskriminierungen und gelegentlich auch Demütigungen hinnehmen. Man meinte es ja so gut mit ihnen, dass man oftmals auch gerade festlegte, was gut für sie sein sollte! Ihr Leben selber zu bestimmen, war ihnen in den seltensten Fällen möglich. Es folgte ein langer, zäher politischer Kampf, geführt von engagierten Menschen mit einer Behinderung, die sich nicht einfach fremdbestimmen lassen wollten. Dieser Kampf führte dazu, dass in der neuen Verfassung, die 2000 in Kraft trat, festgelegt wurde, dass niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf. Ein entsprechen-

des Gesetz wurde geschaffen. Viel Arbeit steht hier allerdings noch an, bis nur allein durch bauliche Massnahmen erreicht wird, dass auch körperlich behinderte Mitmenschen Zugang zu allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen haben.

Auch bei der IV löste dieser lange Kampf ein Umdenken aus, und mit der 4. IV-Revision wurde erstmals die so genannte «Assistenzentschädigung» eingeführt. Menschen mit einer Behinderung sollen dadurch mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung in der Ausgestaltung von Pflege und Betreuung erhalten. Mit einem Pilotversuch sollen Entscheidungsgrundlagen für eine definitive Einführung eines Assistenzmodells geschaffen werden. Ich persönlich hoffe sehr, dass dieser Pilotversuch, trotz einigen Anfangsschwierigkeiten, zu einem guten Abschluss kommt. Die mit dem Pilotprojekt beauftragte Fachstelle Assistenz Schweiz (Fassis) leistet eine gute Pionierarbeit. Es wäre sehr bedauerlich, wenn das Projekt einen herben Rückschlag erleiden würde.

### Menschen im Heim ermuntern

Es wird auch künftig eine grosse Zahl behinderter Menschen geben, die auf ein Leben im Heim angewiesen sind oder das Leben im Heim dem selbstbestimmten Leben vorziehen. Allerdings ist es die Aufgabe jeden Heimes, die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die von ihrer Behinderung her mit einem Assistenzbudget ausserhalb des Heimes leben könnten, zu ermuntern und ihnen zu helfen, dies auch zu tun. Ihr bisheriger Lebensweg war ja oftmals so, dass der Mut zu einem so bedeutenden Schritt verloren gegangen ist.

Auch unverständlich ist es, wenn bereits in der Versuchsphase die Kostenfrage in den Vordergrund gerückt wird. Schliesslich geht es nicht um die Frage, ob der Heimaufenthalt billiger oder teurer ist als das Leben ausserhalb des Heimes mit einem Assistenzbudget.

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben auch für behinderte Menschen ist hier eindeutig höher zu gewichten als die Frage nach der Wirtschaftlichkeit. Das haben Volk und Stände mit dem Ja zur neuen Verfassung auch so gewollt!